

Der Lohnabzug.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung“, März 1921.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Vorarbeiten zur neuen Lohnsteuer.

In der letzten Zeit wurden in der Presse wiederholt Ausführungen gemacht über eine neue Lohnsteuer (siehe Februarnummer S. 304), die anstelle der bisherigen Einkommensteuer unter Fortfall des Lohnabzugsverfahrens die unteren und mittleren Lohnabkommen als Arbeitsertragssteuer erfassen soll. Auf Grund der von dem Reichsfinanzministerium vorgelegten Denkschrift haben bereits Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände stattgefunden. Die Lohnsteuervorlage dürfte nach Ostern dem Reichstag zugehen. Im wesentlichen dürfte an der Regelung, wie sie die Denkschrift vorschlägt, festgehalten werden. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Bemessung eines Pauschalbetrags für Werbungskosten (Auslagen für Fahrt, Versicherungsbeiträge usw., weil diese bei den einzelnen Gattungen der Lohnarbeiter sehr verschieden sind. Auch die Frage der Regelung des Verfahrens (Klebe- oder Listensystem) und die Ausgestaltung einer wirksamen Kontrolle gegen Lohnhinterziehung wird noch eingehender Prüfung bedürfen.

Die Lohnsteuer in Österreich.

Von Dr. Walther Loewenfeld, Wien.

Seit der gewaltigen relativen Steigerung des Nominallohnes erwies sich auch in Österreich der Zustand als unhaltbar, daß die überwiegende Mehrheit der Arbeiterschaft keine direkten Steuern bezahlt, trotz der ansehnlichen Überschreitung des gesetzlichen Existenzminimums. Denn wenn selbst die Steuerverwaltung das Einkommen des Arbeiters durch Erklärung des Arbeitgebers kannte und die Einkommensteuer veranlagte, konnte sie dieselbe doch in der Regel weder aus dem geringen sonstigen Vermögen des Arbeiters, noch durch Lohnpfändung einbringen. Die vor einem Jahre herrschende sozialdemokratische Partei erklärte sich daher, um den Vorwurf abzuwehren, daß sie zu den vornehmlich in ihrem Interesse aufgewendeten Staatsausgaben (Lebensmittel, Arbeitslosenunterstützung usw.) nicht beitrage, bereit, den einzig möglichen Weg der Einhebung beim Arbeiter zu beschreiten, nämlich den des Abzuges durch den Arbeitgeber, wie er bei den Beamten seit jeher eingeführt war. Ursprünglich legte das Personalsteuergesetz von 1896 den Abzug für alle Löhne und Gehälter fest, schränkte ihn aber bald wegen der Schwierigkeiten und der meist unter dem Existenzminimum bleibenden Löhne auf die Monatsgehälter ein. Die Tschechoslowakei wollte den Lohnabzug einfach wieder aufleben lassen, ebenso wie bei den Gehältern, mußte ihn aber gegen den gemeinsamen Widerstand von Dienstgebern und Dienstnehmern bald wieder fallen lassen. Die österreichische Finanzverwaltung, durch Erfahrungen gewarnt, entschloß sich daher zu einem anderen System, welches in der Personalsteuernovelle vom 23. 7. 1920 Nr. 372 und in der Durchführungsvorordnung vom 30. 11. 1920 Nr. 31 niedergelegt ist und am 1. Januar 1921 zur praktischen Einführung gelangte.

Es beruht darauf, daß für jeden Arbeiter und Beamten ein sogenanntes Stammblatt geführt wird, welches die persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Besteuerung in Betracht kommen, die Bezüge des Angestellten, die Abzüge vom Einkommen, den Nettolohn und die Steuer in einfacher, handlicher und übersichtlicher Form ausweist, ferner darauf, daß die Steuer vom reinen Lohn auf Grund von amtlichen Tabellen ohne Schwierigkeiten ermittelt wird. Der Dienstgeber verrichtet also bei den Lohn- und Gehaltsabzügen, soweit der Betreffende kein anderes Einkommen hat, im wesentlichen die Aufgaben der Steuer-

behörde; eine Veranlagung durch letztere soll in der Regel entfallen, um allen Beteiligten unfruchtbare Arbeit zu ersparen. Damit erwächst dem Unternehmer eine nicht unbeträchtliche Belastung an Mühe, Zeitverlust, Verdrießlichkeiten und Kosten, welche aber die Mehrzahl auf sich genommen hat in dem Bewußtsein, daß dieser Weg das kleinste unter mehreren Übeln vorstellt. Die Arbeiterschaft hatte zwar das ursprüngliche Verbot der Steuer rückwälzung auf den Arbeitgeber zu Fall gebracht und sich andererseits im Zuge der unablässigen Lohnerhöhungen für den Abzug mehr als schadlos gehalten; immerhin kommt es ihr doch allwöchentlich zum Bewußtsein, daß sie Steuer zu zahlen hat, und im Kreislauf der Überwälzung entscheidet ja doch zumeist das psychologische Moment. Dieses Bewußtsein hat sich so sehr gesteigert, daß weite Kreise der Arbeiterschaft ihre Bereitwilligkeit, sich die Steuer abziehen zu lassen, von dem Ertragnis der Vermögensabgabe abhängig machten. Die erste Durchführung des Abzuges, die Anfang 1921 begann, stieß noch vielfach auf Schwierigkeiten, hauptsächlich politischer Natur, die jedoch zumeist gebrochen wurden, als die Gesetzgebung sich von der Arbeiterschaft dazu drängen ließ, einen Nachlaß von einem Drittel bis zur Hälfte der Steuer bei Einkommen bis zu 200 000 K. zu gewähren, obwohl erst im Sommer 1920 die Sätze für die kleinen und mittleren Einkommen wesentlich ermäßigt wurden. Das steuerfreie Existenzminimum ist auf 17 000 K., bei größerem Familienstande 21 000 K. hinaufgerückt, die Belastung beträgt (je nach der Größe des Haushaltes) 0,4 bis etwa 7%. Mit diesem weitgehenden Zugeständnis war der Widerstand der Arbeiter gegen den Abzug zumeist gebrochen.

Angeichts der vielen Mühe und Reibungen wollte ein Teil der Dienstgeber es vorziehen, die Steuer entweder aus eigenem zu tragen oder in eine nicht abwälzbare prozentuelle Umlage auf den Lohn umzuwandeln, nach dem Muster der Gemeinde Wien, welche unter dem falschen Titel der „Fürsorgeabgabe“ 2% der Lohnsumme einhebt. Damit wäre wohl Arbeit erspart, jedoch der Zweck, die Arbeiterschaft zu den direkten Steuern heranzuziehen, vereitelt.

Das System des Abzuges funktioniert in Österreich ziemlich glatt (von den Anfangsschwierigkeiten abgesehen), größere Hindernisse ergeben sich jedoch dort, wo der Grundsatz der Quellensteuer nach englischem Vorbild und jener der Subjektsteuer aufeinander stoßen, vor allem dann, wenn eine Auszahlung vom normalen, gleichmäßigen Lohn abweicht (ungewöhnlich hoher oder niedriger Verdienst, Abrechnung länger laufender Akkordverdienste, einmalige oder periodische Zulagen aller Art, in größeren Zwischenabständen ausbezahlte Prämien oder Provisionen, Remunerationen, Quartiergeld, Anschaffungsbeiträge, Aushilfen, größere Lohnschwankungen, unregelmäßige Beschäftigung, Unterbrechung u. dgl.). Dann würde die Anwendung eines Steuersatzes, der auf Grund des ganze Jahr gleichmäßig laufender Bezüge ermittelt wurde, zu unrichtigen Ergebnissen führen, in der Regel den Arbeiter zu hoch besteuern. Um diesem Uebelstande abzuweichen und eine nachträgliche Richtigstellung oder Rückvergütung zu ersparen, hat man ein etwas umständliches Verfahren erlassen, den Abschluß zwecks Ausgleiches. Es wird nämlich in solchen Fällen der unregelmäßige Bezug auf die ganze, bisher seit Jahresbeginn abgelaufene Zeit verteilt, indem man im Stammbblatt das bisherige Einkommen des betreffenden Jahres zusammenrechnet, aus eigenen Tabellen jenen Steuersatz abliest, der diesem Einkommen unter der Voraussetzung seiner Verhältnismäßigkeit zum Einkommen des ganzen Jahres entspricht und davon die bisherigen Abzüge subtrahiert, wodurch man den diesmaligen Steuerabzug erhält. In der Praxis

gestaltet sich dieses Verfahren, dank der Tabellen und der technischen Anlage weitaus nicht so verwickelt, als es den Anschein hat. Besonders häufig wird der Ausgleich dann angewendet werden müssen, wenn, wie in der Maschinenindustrie, größere Arbeiten an einem Werkstück längere Zeit laufen, während dessen ein runder Vorschuß ausbezahlt, der Gesamtakkordverdienst jedoch erst nach Abschluß der Arbeit verrechnet wird und sich dabei oft ein ansehnlicher Überschuß ergibt.

Da ferner die österreichische Einkommensteuer nach Lasse für größeren Familienstand kennt, mußte derselbe bei den Arbeitern mühsam ermittelt, im Stammblatte festgehalten und mit eigenen Steuersätzen bedacht werden, die aus den amtlichen Tabellen hervorgehen. Das Mehrentgelt für Überstunden bleibt nach deutschem Muster steuerfrei.

Die Naturalbezüge (Wohnung, Heizung, Licht u. dgl.), sowie die Abzüge vom Einkommen (Beiträge zur Krankenkasse und Pensionsversicherung) werden summarisch zusammengefaßt und jede Woche nur der durchschnittliche Betrag eingestellt. Viele Schwierigkeiten verursacht ferner der abzugsfähige Dienstaufwand (Reisegebühren, Diäten, Montagezulagen). Derselbe wird zunächst unter die Auszahlungen eingestellt, sodann aber ein Betrag gekürzt, den Dienstgeber und Arbeiter einverständlich ermitteln. Überhaupt war die Finanzverwaltung, das muß man zugestehen, nach Kräften bemüht, den Unternehmern die Arbeit und Verantwortung möglichst zu erleichtern.

Ohne weiter in Einzelheiten einzugehen, kann man feststellen, daß für die Besteuerung der Löhne und sonstigen Arbeitseinkommen in Österreich eine leidlich annehmbare Form gefunden wurde und bei allen Opfern, welche die Arbeitgeber bringen, doch alle anderen Möglichkeiten noch größere Nachteile an sich haben. Vielleicht werden sich, wenn der Versuch halbwegs gut ausfällt, andere Staaten auf der Suche nach einer tauglichen Lohnsteuer für das österreichische System näher interessieren.

Unterliegt die dem Arbeitnehmer nach § 87 des Betriebsrätegesetzes zu zahlende Entschädigungssumme dem Steuerabzug?

Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Zu dieser vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin aufgeworfenen Frage hat der Reichsminister der Finanzen in einem Schreiben vom 29. Dezember 1920 (III Ru. 31277) wie folgt Stellung genommen:

„Die Frage, ob es sich bei den Entschädigungen, die auf Grund des § 87 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147 ff.) gezahlt werden, um Arbeitseinkommen im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes handelt, unterliegt der Entscheidung des Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden, der ich nicht vorgreifen darf. Ich bin daher nicht in der Lage, hierüber eine Auskunft mit amtlicher Gewähr zu erteilen.

Unverbindlich bemerke ich jedoch, daß die vorerwähnten Entschädigungen als Arbeitseinkommen im Sinne des § 9 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes gelten dürften, da sie sich wohl als „andere Bezüge für frühere Dienstleistung“ darstellen. Sie dürften deshalb auch dem Steuerabzug vom Arbeitslohne zu unterwerfen sein.

Bezüglich der weiter aufgeworfenen Frage, ob die Summe, die vom Schlichtungsausschuß im Vergleichswege den Arbeitnehmern zugesprochen wird, steuerabzugspflichtig ist, weise ich ergebenst darauf hin, daß Vergleichssummen, die „zugesprochen werden“, das Arbeitsrecht nicht kennt. Gemeint sind anscheinend Entschädigungen, die durch den freien Willen der Beteiligten, wenn auch vielleicht unter Vermittlung des Schlichtungsausschusses, vereinbart werden. Für diese Vergleichssummen dürfte, soweit sie eine Vergütung für frühere Dienstleistung darstellen, die Steuerabzugspflicht ebenfalls gegeben sein.“

W. E. verkennt der Reichsminister der Finanzen den Charakter der nach § 87 BRG. vom Arbeitgeber zu zahlenden Entschädigung, wenn er sie unter den Begriff „andere Bezüge für frühere Dienstleistungen“ bringt. Zu einer zutreffenden Beantwortung der Frage kann man nur kommen, wenn man die Be-

deutung des in den §§ 84 ff. BRG. geregelten Einspruchsverfahrens berücksichtigt. Nach früherem Recht konnte der Arbeitgeber die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer unbeschränkt entlassen, sofern er nur die vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfrist innehielt. Streitigkeiten konnten nur über die rechtliche Zulässigkeit der Kündigung entstehen; waren die gesetzlichen Bestimmungen beachtet, dann konnte der Arbeitnehmer gegen die Kündigung nichts unternehmen, mochte sie eine noch so große und ungerechtfertigte Härte für ihn sein. Hierin hat das BRG. eine wesentliche Änderung geschaffen; die Zulässigkeit der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigungen wird nunmehr nicht nur nach rechtlichen, sondern auch nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten geprüft. Stellt sich heraus, daß gegen letztere verstoßen worden ist, so dringt der Arbeitnehmer mit seinem Einspruch gegen die Kündigung durch, mag diese auch formell rechtlich unanfechtbar sein. Einen unbedingten Zwang zur Weiterbeschäftigung hat aber das Betriebsrätegesetz nicht schaffen wollen, wohl aus der richtigen Erwägung heraus, daß unter Umständen durch den Streit über die Zulässigkeit der Kündigung das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer derart getrübt sein kann, daß ein weiteres erspriechliches Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist. Für diesen Fall nun, daß eine Weiterbeschäftigung nicht erfolgt, kann der Schlichtungsausschuß gemäß § 87 BRG. dem Arbeitgeber die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auferlegen. Diese ist demnach nicht ein nachträgliches Entgelt für die von dem Arbeitnehmer bisher geleisteten Dienste, sondern ein Ersatz für die mit der sozial und wirtschaftlich unbegründeten Entlassung verbundenen Nachteile. Mag auch die Entschädigung begriffsnotwendig das frühere Bestehen eines Dienstverhältnisses voraussetzen, so fehlt doch zwischen ihr und diesem jeder innere Zusammenhang, was sich auch daraus ergibt, daß das Verhalten des Arbeitnehmers für die Beantwortung der Frage, ob der Einspruch zulässig und begründet ist, nicht notwendig entscheidend ist. (Unzulässigkeit des Einspruchs bei Betriebsstillegungen, Unbegründetheit des Einspruchs, wenn die mit der Entlassung verbundene Härte durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.) Es kann also vorkommen, daß zwei gleichwertige Arbeitnehmer bezüglich des Einspruchs und der Möglichkeit, auf Grund des § 87 BRG. eine Entschädigung zu erlangen, verschieden behandelt werden, je nachdem, ob die Entlassung aus außerhalb ihrer Person liegenden Gründen gerechtfertigt war oder nicht. Dies Ergebnis wäre unverständlich, wenn die Entschädigung für die früheren Dienstleistungen gewährt wird; beide Arbeitnehmer haben gleiches geleistet und haben daher auch den Anspruch auf gleiche Entlohnung. Sieht man dagegen die Entschädigung als Bestrafung des Arbeitgebers für die unbegründete Entlassung und als Ausgleich für die mit dem unbegründeten Stellenwechsel verbundenen Nachteile an, dann hat die verschiedenartige Behandlung gleichwertiger Arbeitnehmer ihre Berechtigung.

Da also die Entschädigung nicht als nachträglich gezahlter Arbeitslohn anzusehen ist, unterliegt sie auch nicht dem Steuerabzug, sondern ist in voller Höhe bar auszuzahlen.

Die zweite vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin angeregte und vom Reichsminister der Finanzen beantwortete Frage ist zu unbestimmt, um sie allgemein beantworten zu können. Es wird immer darauf ankommen, was der Arbeitnehmer beansprucht. Glaubt er sich zu Unrecht entlassen und fordert er sein Gehalt, so unterliegt die vom Arbeitgeber vereinsweise gezahlte Summe dem Steuerabzug, da es sich in diesem Falle um die vertrauenswürdige Veranlagung handelt; betrifft dagegen der Veraleich die nach § 87 BRG. zu zahlende Entschädigung, so gilt das oben Gesagte, und die Bestimmungen über den Steuerabzug finden keine Anwendung.

Der Lohnabzug als Arbeitsertragsteuer.

Von Dr. rer. pol. Erich Klement, Berlin.

Der Abänderungsentwurf zur Einkommensteuer, der gegenwärtig im Reichstage beraten wird, ist aus Schwierigkeiten in der Veranlagung heraus entstanden und steht daher in erster Linie eine Änderung des Veranlagungsver-

jahrens vor. Die von allen Seiten geforderte Beseitigung der „Doppelbesteuerung“ des Jahres 1920 sowohl für das laufende wie auch für das folgende Jahr 1921 wird nunmehr durch die Verlegung der Veranlagung an den Schluß des Rechnungsjahres bewirkt. Dabei sollen gegenüber den Steuerabzügen der Lohn- und Gehaltsempfänger auch die selbständig Erwerbstätigen mit regelmäßigen Abschlagszahlungen zu der Einkommensteuer herangezogen werden. In der Beratung dieses Gesetzesentwurfes ist insofern eine besondere Wendung eingetreten, als dabei erwartungsgemäß auch das Verjahren des Steuerabzuges selbst zur Sprache kam und fast von allen Parteien des Reichstages hier eine grundlegende Änderung gewünscht wurde. Das Finanzministerium hat sich denn auch bereit erklärt, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, und will in einer weiteren Novelle zur Einkommensteuer den Steuerabzug für Einkommen bis etwa 20 000 M zu einer allgemeinen Lohnsteuer ausbauen.

Die Entwicklung, die zu diesem Ergebnis geführt hat, ist für das gegenwärtige Wirtschaftsleben und für die Steuergesetzgebung von charakteristischer Bedeutung. Ursprünglich stellte die Erfassung des Einkommens an der Quelle durch den Lohn- und Gehaltsabzug ein rein fiskalisches Mittel zur Sicherung der Steuereingänge dar, deren Ausbleiben infolge der allgemeinen Erhöhung der Tariffätze des neuen Reichseinkommensteuergesetzes und der Erweiterung des bisherigen steuerrechtlichen Einkommensbegriffes auf alle einmaligen Einkünfte, die ja in ihrer Wirkung der Erhöhung der Steuerätze gleichkommt, befürchtet wurde. Bei der Lösung dieses Problems kam es in erster Linie darauf an, den Steuerabzug so zu bemessen, daß er sich der am Ende des Jahres veranlagten Steuer möglichst näherte, also eine wesentliche Differenz zwischen der im voraus abgezogenen und der endgültig zu zahlenden Steuer vermied, weil die Beitreibung von Steuerschulden erfahrungsgemäß auf Widerstände stoßen mußte. Eine solche Lösung ist jedoch weder bei den ersten, noch bei den abgeänderten Bestimmungen über den 10- und 15 prozentigen Steuerabzug in dem erforderlichen Maße erfolgt, so daß allein diese Frage zu außerordentlichen Schwierigkeiten führte.

Man hatte im wesentlichen nur mit den Widerständen gerechnet, die die Arbeiterschaft infolge der innerpolitischen Maßnahmen dem Steuerabzug überhaupt entgegenzusetzen würde, und diese Widerstände sind in der Tat in bedenklicher Weise zutage getreten. Es sei hier nur an die Streikbewegung bei den Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerken erinnert, die eine Rückvergütung des Steuerabzuges erstrebte. In ähnlicher Weise kam es auch in anderen Industrien zu Arbeitsniederlegungen und Tätlichkeiten bei dieser unangenehmen Aufgabe des Arbeitgebers als Steuereinnahmer*). So daß schließlich die Reichsregierung den Betrieben polizeilichen und militärischen Schutz zusenden mußte, um den Fortgang der Produktion zu gewährleisten. Darüber hinaus machten sich bald nach Einführung des Gesetzes starke Strömungen bei allen Kreisen der Festbesoldeten, bei der Arbeiterschaft in gleicher Weise wie bei Angestellten und Beamten, geltend, die sich zunächst naturgemäß gegen die Höhe der Steuer bei ihren durchschnittlich geringen nominellen Einkommen richteten. In erster Linie wurde das steuerfreie Einkommen von nur 1500 M gegenüber der früheren Freigrenze der staatlichen Einkommensteuern von 900 M (Preußen) angegriffen, da es der Geldentwertung unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse in keiner Weise Rechnung trägt. Die Vergrößerung des steuerfreien Einkommens wurde in verschiedener Höhe verlangt, u. a. von Handelskammern mit einem Betrage von 3 000 M. von den Gewerkschaften sogar mit einem Betrage bis zu 6—9 000 M, wobei die Erhebung von 900 Goldmark durch 9 000 Papiermark der tatsächlichen Geldentwertung am meisten nahe kam. Diese Forderungen erhielten dadurch größeren Nachdruck, daß die Gemeinden bei ihrer Finanznot dazu übergingen, das von der Reichsbesteuerung freigelassene „Existenzminimum“ ihrerseits noch zu kom-

munalsteuern heranzuziehen, und so die Steuerfreiheit überhaupt illusorisch machten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse mußten notgedrungen nicht nur hinsichtlich der Höhe der Steuerätze und der dabei maßgebenden Steuerfreigrenze Milderungsforderungen erzeugen, sondern weit darüber hinaus entstand mit dem Herannahen des Zeitpunktes der endgültigen Veranlagung für das Steuerjahr 1920 ein wachsender Widerstand aller Kreise der Festbesoldeten gegen die Nachzahlung der nach dem Lohnabzug noch verbleibenden Steuerschuld. Daß die Reichsregierung diesen Widerstand nicht genügend in Betracht gezogen hatte und immer noch mit einer Eintreibung der bei der endgültigen Abrechnung fälligen Steuern rechnete, geht einmal daraus hervor, daß bei einigen Behörden im Laufe des vergangenen Jahres vereinbarungsgemäß Steuerabzüge über den 10- bzw. 15 prozentigen Betrag hinaus vorgenommen wurden, und daß anderseits der Rest der Steuerschuld des vergangenen Jahres unter Würdigung der Schwierigkeiten einer einmaligen kurzfristigen Restzahlung durch eine Verteilung dieser Summe in Raten auf die Quartalstermine des gegenwärtigen Jahres eingetrieben werden sollte. Die wirtschaftlichen Tatsachen, die von Anfang an bei der Regelung des Steuerabzuges nicht genügend berücksichtigt waren, haben sich jedoch gegenüber den fiskalischen Rücksichten erfolgreich durchgesetzt. Die Voraussetzungen dafür waren naturgemäß die gegenwärtigen sozialen und innerpolitischen Verhältnisse, die den Kreisen der Arbeitnehmer (in weitestem Sinne) heute genügend Macht geben, um die Ausführung beschlossener Gesetze zu hindern. Dazu kam noch das psychologische Moment, daß bei der Schnelligkeit und Mannigfaltigkeit der damaligen Steuergesetzgebung die Bestimmungen nicht genügend bekannt wurden und daher der irrigen Annahme Raum ließen, daß der Steuerabzug mit der endgültigen Steuer identisch sei. Diese Auffassung wurde bestärkt durch die Tatsache, daß die Vorschriften über den Lohnabzug einen Teil des Gesetzes selbst bilden, obschon sie mit der Einkommensteuer an sich nichts zu tun haben. Selbst die Beamten, für die früher ein Widerstand hinsichtlich der Steuerzahlung unmöglich gewesen wäre, haben sich heute, gestärkt durch ihren gewerkschaftlichen Zusammenschluß, gegen die Novelle zum Einkommensteuergesetz erklärt, da es für sie bei der verhältnismäßig geringen und zu spät erfolgten Erhöhung der Gehälter unmöglich ist, die sich aus der endgültigen Veranlagung ergebende Steuer für 1920 überhaupt noch nachzuzahlen. Dieser Gesichtspunkt ist dann auch allgemein in den Verhandlungen des Steuerausschusses und in der ersten Beratung des Gesetzesentwurfes nachdrücklich von verschiedenen Parteien in den Vordergrund gestellt worden, nachdem bereits seit längerer Zeit Anträge bei der Reichsregierung eingegangen waren, die in ihrer Gesamtheit darauf abzielten, eine Änderung der bisherigen Regelung des Steuerabzuges dahingehend zu treffen, daß dieser schon bei der Erfassung an der Quelle der endgültig zu zahlenden Einkommensteuer angepaßt wird. Im vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist ein ähnlicher Antrag gestellt worden, der außer anderen „Richtlinien“ für die Abänderung des Einkommensteuergesetzes auch die Niederschlagung der Steuerschuld für 1920 bei den kleineren Einkommen vorsieht. Der Steuerausschuß des Reichstages hat sich dann in seinen Beratungen einmütig auf den Standpunkt gestellt, daß der Lohnabzug die wirkliche Steuer darstelle, und eine Entschliebung angenommen, nach der die Reichsregierung Material darüber vorlegen sollte, in welcher Weise der Lohnabzug zu einer Lohnsteuer ausgebaut werden könnte, die bei geringeren Einkommen allgemein in Höhe von 10 v. H. an die Stelle der Einkommensteuer treten sollte.

Das bedeutet in erster Linie einen Abbau der Einkommensteuer. Nach der vom Reichsfinanzministerium nunmehr überreichten Denkschrift ist gleichmäßig für Arbeitseinkommen bis zu 20 000 M ein 10 prozentiger Abzug vorgesehen, der sich um den Betrag von 120 M für jede auf den Arbeitslohn angewiesene Person und um einen festen Betrag von 60 M für Werbungskosten (Versicherungsbeiträge usw.) ermäßigt. Dadurch würde gegenüber den Wirkungen des bestehenden Gesetzes

*) Berol. darüber meine Ausführungen in „Der Arbeitgeber“ Nr. 6/7 v. 15. 3. 1920.

in den unteren Einkommenstufen eine erhebliche Abschwächung der Steuerschuld eintreten, die sich namentlich bei wachsender Kinderzahl stark fühlbar macht. Da andererseits das bisherige Steuerfoll nicht verringert werden kann, so soll der Ausgleich durch eine noch schärfere Heranziehung der großen Einkommen erfolgen. Bei der Beschränkung auf die kleineren Einkommen würde diese Regelung in der Tat der Entwertung der Einkommen der Arbeiter, Beamten und Angestellten Rechnung tragen. Daß dadurch für große Einkommen eine weitere Erhöhung der Erwerbsbesteuerung anfällt, wird vielleicht aus finanziellen Gründen nicht zu vermeiden sein, obwohl der Widerstand schon gegen die bisherigen hohen Steuersätze auf berechtigten wirtschaftlichen Gründen beruht.

Eine solche Regelung der Einkommensteuer würde für die kleineren Einkommen eine grundsätzliche Änderung treffen, die eine endgültige Trennung des bisherigen Lohnabzuges von der Einkommensteuer darstellt. Sie ist zugleich von außerordentlicher Bedeutung für die Steuerlehre. Das Prinzip der Erfassung des Einkommens an der Quelle hatte schon von jeher einen weiteren Ausbau der Ertragsbesteuerung verlangt, der durch die selbständige Lohnsteuer nunmehr seiner Verwirklichung um ein bedeutendes Stück näher gebracht wird^{*)}. Der Gedanke der Erfassung an der Quelle ist der allgemeinen Einkommensteuer fremd und gehört grundsätzlich in das Gebiet der Ertragsbesteuerung, die sich vor der Reichsteuereform nur auf den Realbesitz in Form der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer erstreckte. Durch Einführung der Kapitalertragsteuer wurde auch der Mobilienbesitz an der Quelle besteuert, so daß außer dem Einkommen von Grund und Boden, Gewerbebetrieb und Kapitalbesitz nur noch das Einkommen aus Arbeit nicht besonders erfasst war.

Der teilweise Ausbau des Lohnabzuges zu einer Lohnsteuer würde den ersten bescheidenen Versuch zur Schaffung der Arbeitsertragsteuer bedeuten, die ein lange erstrebtes Ziel der Steuertheorie, nämlich die vollständige und lückenlose Quellenbesteuerung erfüllt. Durch die weitere Tatsache, daß für die geringeren Einkommen diese Lohnsteuer gleichzeitig die wirkliche Einkommensteuer darstellen würde, ohne daß übrigens — bei Fehlen einer anderen Einkommensquelle — eine besondere Veranlagung erfolgt, wird dem beherrschenden Grundsatz der Quellenbesteuerung Rechnung getragen, daß das fundierte Einkommen stärker als das unfundierte heranzuziehen ist. Es würde hier eine vollständige Anrechnung der Arbeitsertragsteuer auf die eigentliche Einkommensteuer vorliegen, während bereits jetzt eine gewisse Anrechnung der übrigen Ertragsteuern bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens gemäß § 13 Nr. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 erfolgt. Entsprechend dem Grade der Fundation der Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalbesitz und Arbeit sollte bei dieser Stufenfolge in erster Linie der Grundbesitz als am meisten fundiert auch am stärksten zur Steuer herangezogen werden. Gerade eine solche Vorzugsbelastung begegnet jedoch unter den heutigen Verhältnissen, die allerdings die Annahme bestärken, daß der Grundbesitz die am meisten gesicherte Einkommensquelle darstellt, erheblichen Schwierigkeiten, da gerade gegenwärtig das Einkommen aus Hausbesitz durch die Zwangsbewirtschaftung der Mieten eingeschränkt wird. In welcher Weise das Maß der Fundation bei den übrigen Ertragsteuern zur Anwendung kommt, braucht in diesem Zusammenhang nicht näher ausgeführt zu werden.

Bei der neuen Lohnsteuer für kleinere Einkommen würde das Einkommen aus Arbeit mit demselben Satz von 10% herangezogen werden, wie das Einkommen aus Kapitalbesitz, naturgemäß mit dem Unterschiede, daß im allgemeinen die Kapitalertragsteuer nicht voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Allerdings sieht der Abänderungsentwurf zur Einkommensteuer auch hier eine

Erweiterung des bestehenden § 44 des Einkommensteuergesetzes vor, in dem bei einer bestimmten Altersgrenze oder dauernder Erwerbsunfähigkeit in dem Falle, wo das Einkommen hauptsächlich Kapitaleinkommen ist, eine volle Anrechnung auf die veranlagte Einkommensteuer vor. Vielleicht wird auch dieser Gedanke, der in der Denkschrift des Reichsfinanzministeriums über die Lohnsteuer bereits angedeutet ist, weiter ausgebaut, so daß auch bei geringen Kapitaleinkommen an Stelle der besonderen Veranlagung zur Einkommensteuer die vorweg abgezogene Kapitalertragsteuer tritt. Denn in den meisten Fällen dürfte hier das (fundierte) Renteneinkommen erspartes (unfundierte) Arbeitseinkommen darstellen.

Mit einem Ausbau der Quellenbesteuerung in dieser Richtung dürfte die Einkommenbesteuerung und damit auch im wesentlichen die Erwerbsbesteuerung überhaupt bis zur Grenze ihrer theoretischen Möglichkeiten und ihrer tatsächlichen Ausschöpfung vollendet sein. Bei dem Hinweis auf den fehlenden entsprechenden Ausbau der Verbrauchsbesteuerung sei hier bei der dringenden Notwendigkeit der Erhöhung der bestehenden Steuern und der Schaffung neuer Steuerquellen daran erinnert, daß wohl die einzelnen Verbrauchsgegenstände entsprechend den Quellen des Einkommens, nicht aber der Gesamtverbrauch überhaupt einer allgemeinen Steuer entsprechend der allgemeinen Einkommensteuer herangezogen wird, wie es der im vergangenen Jahre dem Reichsrat vorgelegte Entwurf einer Aufwandsteuer vorsah.

Bei der Ausgestaltung des Steuerabzuges zu einer selbständigen Lohnsteuer würde die Frage der Erhebung dieser Steuer eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Es würde dann die Tatsache vorliegen, daß die Beitreibung der Lohnsteuer nicht durch staatliche Organe, sondern durch den Arbeitgeber allein stattfinden würde, der bei der Vornahme des Steuerabzuges insofern eine wirkliche Veranlagung vorzunehmen hätte, als ihm die Feststellung der auf das Einkommen des Arbeitnehmers angewiesenen und der dazu berechtigten Personen obliegen würde. Die Bestrebungen der Arbeitgeber waren schon bei dem bisherigen Verfahren des Steuerabzuges auf eine Entschädigung für die ihnen entstehenden Unkosten gerichtet, und die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ hat bereits nach einer eingehenden Materialsammlung eine Eingabe an die Reichsregierung gerichtet, daß den Arbeitgebern nicht zugemutet werden könne, die Kosten für Maßnahmen zu tragen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und deshalb an sich vom Staate getragen werden müssen. Diese Maßnahmen bedeuten gleichzeitig eine starke Belastung der Unternehmungen durch die Erhöhung der unproduktiven Aufwendungen, die für größere Betriebe auf etwa 50 bis 60 M jährlich für einen Arbeitnehmer berechnet werden, so daß dadurch eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt herbeigeführt wird. Die Berechtigung dieser Forderungen würde durch die Einführung der selbständigen Lohnsteuer ohne Frage erhöht, soweit sie für die kleineren Einkommen den Finanzämtern eine Einkommensteuerveranlagung dieser Personen überhaupt erspart.

Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

Einzichung der Einkommensteuermarken zu 25 M. Auf Veranlassung der Finanz- und der Postverwaltung ist der Vertrieb der Einkommensteuermarken zu 25 M mit sofortiger Wirkung eingestellt worden, nachdem bekannt geworden ist, daß täuschend nachgebildete Fälschstücke, die unter Verwendung von Wasserzeichenpapier hergestellt sind, in beträchtlicher Zahl in den Verkehr gebracht worden sind. Die in den Händen der Benutzer befindlichen echten Steuermarken zu 25 M behalten bis zum 28. Februar Gültigkeit, soweit sie bis zu diesem Tage in die Steuerarten eingeklebt und entwertet sind. Nach dem 28. Februar entwertete Steuermarken zu 25 M werden nicht mehr an Zahlungs Statt angenommen. Die nicht verwendeten echten Marken zu 25 M können in der Zeit vom 1. bis zum 31. März gegen Steuermarken anderer Werte — nicht in bar — an den Postschaltern zum vollen Nennwert umgetauscht werden.

^{*)} Vergl. Kommt, Die herrschenden Grundzüge der Kommunalbesteuerung. Greifswald 1918. (Inauguraldissertation).